

Stadt Reutlingen 32 Amt für öffentliche Ordnung Gz.: Ke	24/007/10	27.05.2024
Beratungsfolge	Datum	Behandlungszweck/-art
FiWA	20.06.2024	Kenntnisnahme öffentlich

Mitteilungsvorlage

Verkehrssicherheit und Verkehrslärm in der Tübinger Straße
- Antrag der SPD-Fraktion vom 09.11.2019

Bezugsdrucksache

19/005/125

Kurzfassung

Die SPD-Fraktion beantragt mit Blick auf das Kinderhaus in der Tübinger Straße verschiedene Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zur Reduzierung des Verkehrslärms. Diese sollen soweit als möglich umgesetzt werden.

Sachverhalt

Das 4,5-gruppige Kinderhaus in der Tübinger Straße mit 84 Plätzen wird täglich von zahlreichen Kindern und deren Eltern aufgesucht, von welchen ein Teil beim Bringen und Holen die Tübinger Straße überquert. Dabei müssen sie von Gehwegkante zu Gehwegkante aufgrund der dortigen Fahrbahnbreite zuzüglich Radwegen und Parkstreifen eine Strecke von rund 12 m zurücklegen.

In der Tübinger Straße gilt seit Umsetzung des Lärmaktionsplanes im Jahr 2012 Tempo 30 aus Lärmschutzgründen.

Etwa 40 m vom Kinderhaus stadteinwärts befindet sich eine ampelgeregelte Fußgängerschutzanlage. Etwa 100 m vom Kinderhaus stadtauswärts ist eine Querungshilfe mit Mittelinsel vorhanden.

Die Stadtverwaltung hat die von der SPD-Fraktion angeregten Maßnahmen geprüft und kommt zu folgendem Ergebnis:

1. Markierung von Zebrastreifen und Einbau einer Überquerungshilfe.

Da in der Tübinger Straße eine Tempo-30-Einzelanordnung aus Lärmschutzgründen besteht, wäre – anders als in Tempo-30-Zonen – die Neueinrichtung eines Fußgängerüberwegs zwar grundsätzlich möglich. Es sind jedoch die Richtlinien zur Anlage von Fußgängerüberwegen zu beachten. Diese schreiben nicht nur Mindest-Verkehrsmengen und -Fußgängerzahlen vor, sondern enthalten weitere Einschränkungen:

So etwa dürfen Fußgängerüberwege nicht in der Nähe von Lichtzeichenanlagen (Ampeln) eingerichtet werden (VwV-StVO zu § 26; Kap. 2.1 Abs. 2 R-FGÜ). Da sowohl Fußgängerampeln als auch Fußgängerüberwege der Bündelung des Fußgängerverkehrs dienen, ist dort, wo in der Nähe bereits eine gesicherte Querungsmöglichkeit vorhanden ist, keine weitere zulässig. Dies ist bei der hier gegebenen geringen Distanz von ca. 40 m der Fall. Der beantragte Fußgängerüberweg könnte daher nur eingerichtet werden, wenn die Fußgängerschutzanlage gleichzeitig entfallen würde. Das hält die Verwaltung nicht für sinnvoll, da letztere das höchste Sicherheitsniveau bei der Überquerung der Tübinger Straße bietet.

2. Fahrbahnmarkierung und Hinweisbeschilderung

Kinder im Kindergartenalter sollten den Weg zur Kinderbetreuungseinrichtung zusammen mit ihren Eltern zurücklegen und keinesfalls eine Straße der Breite und Verkehrsbedeutung wie die Tübinger Straße an einer ungesicherten Stelle alleine überqueren. Da es bei einem solch großen Kinderhaus jedoch vorkommen kann, dass unbeaufsichtigte Kinder auf die Fahrbahn gelangen, wurden aufgrund des SPD-Antrages zwei Piktogramme entsprechend Verkehrszeichen 136 („Achtung Kinder“) markiert.

3. Optimierung der Querungshilfe am Gustav-Werner-Platz

Die Querungshilfe wurde bereits nach Entwürfen der Task-Force Radverkehr im Jahr 2021 optimiert.

4. Durchfahrtsverbot für Lkw ab 3,5 t

Die Tübinger Straße weist derzeit einen Anteil von Schwerverkehr von 4,7 % auf. In der von uns betrachteten Woche waren dies 2035 LKW. Dies ist – gemessen an der Verkehrsbedeutung der Tübinger Straße – keine hohe Zahl. Zu bedenken ist bei dieser Zahl, dass unser Zählgerät LKW und Busse nicht unterscheidet. Allein die vier Linien der RSV (Linien 2, 12, 8 und 10/7611), welche die Tübinger Straße nutzen, führen pro Woche zu etwa 1580 Fahrten, die in obiger Zahl enthalten sind. Außerdem befinden sich in dem von der Straße erschlossenen Gebiet Ziele und Quellen für LKW, die auch bei einem Durchfahrtsverbot angefahren werden dürften.

Daher ist das Potential für Lärminderung und Beseitigung von Verkehrsgefahren durch ein LKW-Durchfahrtsverbot nur sehr gering.

5. Regelmäßige Geschwindigkeitsüberwachung und Geschwindigkeitsanzeigen

Die Tübinger Straße unterliegt bereits jetzt der regelmäßigen Verkehrsüberwachung durch mobile und semistationäre Anlagen. Die durchschnittliche Verstoß-Quote bei den mobilen Kontrollen des Jahres 2023 und 2024 lagen jeweils bei ca. 10 %. Dies ist ein erhöhter Wert, der fortlaufende intensive Kontrollen notwendig macht. Um die Kontrolldichte in Randzeiten zu erhöhen, erfolgt zusätzlich der Einsatz der semistationären Anlagen („Blitzer-Anhänger“). Allein durch diese Anlagen wurden in der Tübinger Straße seit 01.01.2023 mehr als 2900 Verstöße festgestellt. Hinzu kommen mehr als 900 Fälle der mobilen Anlagen.

Geschwindigkeitsanzeigen („Displays“) haben sich bundesweit als Dauermaßnahme nicht bewährt, sondern nur für kürzere Zeiträume. Die Verwaltung wird daher in der Tübinger Straße von Zeit zu Zeit auf Höhe des Kinderhauses ein Geschwindigkeitsdisplay einsetzen.

6. Nutzung der Fußgängerampeln zur Verkehrslenkung bei Annäherung mit höheren Geschwindigkeiten

In den 2000er-Jahren wurde die Idee entwickelt, die Geschwindigkeit des Fahrverkehrs durch besondere Ampelschaltungen zu drosseln. Fußgängerampeln waren so eingestellt, dass sie dem Fahrverkehr generell „Rot“ zeigten und nur auf „Grün“ wechselten, wenn ein Fahrzeug sich mit maximal der zulässigen Geschwindigkeit annäherte. Diese Art der Ampelschaltung („Alles-Rot-Ampel“) ist inzwischen nicht mehr richtlinienkonform, da sie zu Fußgängerunfällen geführt hat. Daher steht diese Option nicht mehr zur Verfügung.

gez.
Albert Keppler